

das erfordert die Weiterentwicklung der kameradschaftlichen und freundschaftlichen Beziehungen zu den anderen werktätigen Klassen und Schichten.

OPW —► *Gemeinsamer Güterwagenpark*

Ordnungswidrigkeit: schuldhaft begangene Rechtsverletzung, die eine Disziplinlosigkeit zum Ausdruck bringt und die staatliche Leitungstätigkeit erschwert oder die Entwicklung des sozialistischen Gemeinschaftslebens stört, jedoch die Interessen der sozialistischen Gesellschaft oder einzelner ihrer Bürger nicht erheblich verletzt und deshalb keine Straftat ist. Diese Rechtsverletzung muß in einer gesetzlichen Bestimmung ausdrücklich als O. bezeichnet sein. Die Bekämpfung von O. trägt dazu bei, die freiwillige, bewufte Disziplin der Bürger zur Gewährleistung von → *Ordnung und Sicherheit* und zur Wahrung der Normen des sozialistischen Zusammenlebens zu entwickeln. Damit wird zugleich Straftaten vorgebeugt und die sozialistische Gesetzmäßigkeit gefestigt. Staatlich-rechtliche Reaktionen auf eine begangene O. können Ordnungsstrafmaßnahmen sein, die im Ergebnis eines Ordnungsstrafverfahrens von den Ordnungsstrafbefugten festgelegt werden. Die wesentlichsten Ordnungsstrafmaßnahmen sind: Verweis und Ordnungsstrafe. Für geringfügige O. kann in Rechtsvorschriften auch eine Verwarnung mit Ordnungsgeld vorgesehen sein, die in einem vereinfachten Verfahren ausgesprochen wird. Unter bestimmten, gesetzlich festgelegten Voraussetzungen können auch Maßnahmen festgelegt werden, um künftigen O. vorzubeugen und die Folgen von O. zu beseitigen. Dazu ge-

hören u. a.: Aufforderung an verpflichtete Bürger, den verletzten Rechtszustand wiederherzustellen und die Durchführung von Maßnahmen auf seine Kosten (Ersatzvornahme), wenn er dieser Aufforderung nicht nachkommt; der Entzug oder die Beschränkung von Erlaubnissen (z. B. Fahrerlaubnis), Genehmigungen oder anderen von staatlichen Organen erteilten besonderen Befugnissen. Die zielstrebige und gründliche Auseinandersetzung mit O. und ihren Ursachen muß ein fester Bestandteil der staatlichen Leitungstätigkeit sein.

Ordnung und Sicherheit: allgemeiner Begriff, der im sozialistischen Recht zur Bezeichnung staatlicher Aufgaben in Verwirklichung der Schutz- und Erziehungsfunktion des sozialistischen Staates verwendet wird, z. B. Gewährleistung der öffentlichen O. u. S. Mit Hilfe dieses Begriffes sind insbesondere in den Rechtsvorschriften für die Tätigkeit der → **Deutschen Volkspolizei** Aufgaben und Kompetenzen zur Abwehr von Gefahren und Störungen festgelegt, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen, das sozialistische, persönliche oder private Eigentum oder andere vom sozialistischen Staat zu schützende Objekte bedrohen. Die Gesamtheit aller dieser von der Volkspolizei vor Gefahren oder Störungen zu schützenden Objekte wird in diesen Rechtsvorschriften in der Regel mit öffentliche O. u. S. bezeichnet. In diesem Sinne wird öffentliche O. u. S. auch in anderen Rechtsvorschriften verwendet, wenn es darum geht, generelle staatsrechtliche Kompetenzen zur Abwehr von Gefahren oder Störungen für staatliche Organe juristisch zu fixieren.